

Bericht Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit

2. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung und Stellungnahme des Senats

Die Bürgerschaft (Landtag) überwies in ihrer Sitzung am 13.05.2020 den 2. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz vom 24.03.2020 (Drucksache 20/330) und in ihrer Sitzung am 16.09.2020 die dazu erfolgte Stellungnahme des Senats vom 08.09.2020 (Drucksache 20/597) an den Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit zur Beratung und Berichterstattung.

Der Ausschuss stellte bei den nachfolgend aufgeführten Punkten des 2. Jahresberichts Beratungsbedarf fest:

- Ziff. 5 Übergreifende IT-Verfahren
- Ziff. 6 Inneres
- Ziff. 7 Justiz
- Ziff. 8 Gesundheit
- Ziff. 9 Soziales
- Ziff. 10 Bildung
- Ziff. 11 Beschäftigtendatenschutz
- Ziff. 13 Wirtschaft und Gewerbe

In seiner Sitzung am 20.01.2021 erörterte der Ausschuss die beratungsbedürftigen Punkte mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie mit den Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Ressorts.

Der Ausschuss begrüßt, dass es in vielen Fällen, die Anlass zur Kritik gegeben haben, bereits zu einer Klärung mit den zuständigen Ressorts und Dienststellen gekommen ist beziehungsweise im Rahmen von Gesprächen zwischen den Beteiligten konstruktiv an Lösungsmöglichkeiten gearbeitet wird.

Aus dem Bereich „Übergreifende IT-Verfahren“ hat sich der Ausschuss erneut mit der Problematik der Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung bei der Übertragung personenbezogener Daten per Fax (Ziff. 5.1) befasst.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass es immer noch vereinzelt alte Faxgeräte in der Verwaltung gibt, diese Technologie aber nach und nach bis Ende 2022 abgeschafft werden soll. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind jedoch gehalten, diese Technik nicht mehr für die Übermittlung personenbezogener Daten zu verwenden, da der Sicherheitsstandard lediglich dem einer unverschlüsselten Email entspricht und damit nicht ausreichend ist.

Zum Themenbereich „Inneres“ begrüßt der Ausschuss, dass sich die Bearbeitungsdauer (Ziff. 6.4.1) durch eine Konkretisierung der Zuständigkeiten innerhalb der Polizei sowie durch die Einführung eines Controllings erheblich verringert hat. Dem Ausschuss wurde versichert, dass aktuell keine Beschwerden über die Bearbeitungsdauer mehr anhängig sind.

Eine zufriedenstellende Lösung ist ebenfalls bei der Erteilung von Auskünften (Ziff. 6.4.2) gefunden worden. Durch eine Neuorganisation der Prozesse sollte es nun nicht mehr vorkommen, dass Auskünfte nicht oder erst mit großer zeitlicher Verzögerung erteilt werden.

Der Ausschuss sieht es hingegen kritisch, dass die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 („JI-Richtlinie“) durch die Ressorts Justiz und Inneres trotz Fristsetzung bis zum Mai 2018 erst mit großer zeitlicher Verzögerung erfolgt ist (Ziff. 6.5 und Ziff. 7.4). So ist das neue Polizeigesetz, das Teile der Richtlinie umsetzt, erst vor kurzem in Kraft getreten. Im Bereich des Justizvollzugs ist die Umsetzung ebenfalls erst mit Verspätung im Juli 2020 erfolgt, bei den Strafgerichten steht sie nach wie vor aus. Allerdings liegt der Gesetzesentwurf zu einem Bremischen Strafjustizdatenschutzgesetz bereits vor und befindet sich in der Abstimmung. Im Ergebnis sind die Vorgaben der Richtlinie trotz der zeitlichen Verzögerung rechtskonform umgesetzt worden, auch wenn zwischen Ressort und Datenschutzbeauftragter teilweise unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich des zu wählenden Umsetzungsniveaus bestehen.

Zu den Fällen der Nichterteilung von Auskunftssperren (Ziff. 6.6.2) hat sich der Ausschuss berichten lassen, dass sich die Bundesarbeitsgruppe zum Bundesmeldegesetz dieser Thematik angenommen und Leitlinien für die Meldebehörden erarbeitet hat. Nach diesen Leitlinien kann eine Auskunftssperre auch bei einer abstrakten Gefahr eingetragen werden. Eine Änderung des Bundesmeldegesetzes ist im Rahmen des „Gesetzes zur besseren Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität“ geplant. Dort ist eine Regelung aufgenommen, die dem Bremer Entschließungsantrag entspricht, wonach es Möglichkeiten für die Eintragung von Auskunftssperren im Bereich von Berufsgruppen geben soll, die aufgrund ihrer Berufsausübung Gefährdungslagen ausgesetzt, oder von Privatpersonen, die durch ihr grundrechtskonformes Verhalten zur Zielscheibe gewaltbereiter Gruppen geworden sind. Der Ausschuss begrüßt es, dass die entsprechende Gesetzesänderung unmittelbar bevorsteht.

Bei der Übermittlung von Patientendaten an externe Abrechnungsunternehmen (Ziff. 8.4) nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass für die Datenübermittlung grundsätzlich eine Einwilligungserklärung des Patienten bzw. der Patientin erforderlich ist. Ob sich dieses Erfordernis auch auf andere Berei-

che im Rahmen der freiberuflichen Tätigkeiten übertragen lässt, muss in jedem Einzelfall geprüft werden. Vergleichbare Beschwerden sind jedoch bisher nicht zu verzeichnen.

Zu der Problematik im Zusammenhang mit der Anforderung eines vollständigen MDK-Gutachtens (Ziff. 9.4) begrüßt der Ausschuss, dass die Anforderungen hinsichtlich der Übermittlungen von Gesundheits- und Sozialdaten durch den MDK inzwischen entsprechend den Vorgaben der Landesbeauftragten für Datenschutz geändert worden sind, um den Grundsatz der Datenminimierung einzuhalten.

Das Thema „Datenbank Haaranalysen“ (Ziff. 9.6) war bereits Gegenstand zahlreicher Jahresberichte und hat den Ausschuss im Hinblick auf die datenschutzrechtliche Problematik auch im vorliegenden Berichtsjahr wieder beschäftigt. Die Datenbank ist inzwischen konzeptionell überarbeitet worden, ein Löschkonzept liegt vor. Allerdings fehlt es laut Auskunft des Ressorts noch an einer Auswertungsroutine. Ferner besteht bei einzelnen Punkten noch Klärungsbedarf, über die das Ressort mit der Datenschutzbeauftragten aber im Gespräch ist.

Im Bereich Bildung nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass das Verfahren zum Beschwerdeportal (Ziff. 10.2) noch nicht vollständig abgeschlossen ist.

Die Veröffentlichung von privaten Fotos und Videos auf Social-Media-Seiten (Ziff. 10.5), insbesondere im Rahmen von Schulveranstaltungen, ist immer wieder Gegenstand von datenschutzrechtlichen Beschwerden. Hier muss im Zweifel in jedem Einzelfall geprüft werden, ob eine Veröffentlichung zulässig gewesen ist oder nicht. Neben dem Datenschutz ist in bestimmten Konstellationen auch das Kunsturhebergesetz zu berücksichtigen.

Die Verwendung von Microsoft 365 und des Programms „Teams“ in Schulen (Ziff. 10.6) wird von der Landesdatenschutzbeauftragten grundsätzlich kritisch gesehen, auch wenn es Verständnis dafür gibt, dass zu Beginn der Pandemie erst einmal schnell Lösungen für den digitalen Unterricht gefunden werden mussten. Der Ausschuss teilt die Auffassung der Landesdatenschutzbeauftragten, dass es wünschenswert wäre, wenn einheitliche und datenschutzkonforme Videokonferenzlösungen für alle Schulen, private und öffentliche, gefunden werden könnten.

Im Bereich des Beschäftigtendatenschutzes (Ziff. 11) stellten sich immer wieder datenschutzrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Zulässigkeit von Überwachungen und Kontrollen der Beschäftigten. Bei der Aufzeichnung von Anrufen durch ein Callcenter (Ziff. 11.2) kommt es bei der Frage der Zulässigkeit neben der konkreten Ausgestaltung der Tätigkeit und des Arbeitsverhältnisses auch auf die Frage des Vorliegens einer Einwilligungserklärung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters an.

Die Aufforderung an Bedienstete in der Verwaltung, für eventuelle Vertretungsfälle die Möglichkeit eines Vertretungszugriffs auf die personalisierten dienstlichen E-Mail-Postfächer einzurichten, ist

Grundsätzlich unzulässig (Ziff. 11.5). Diese Auffassung wird vom Senat uneingeschränkt geteilt. Für unvorhersehbare Vertretungsfälle sind deshalb auch andere, datenschutzkonforme Verfahren vorgesehen. Der Ausschuss geht daher davon aus, dass es sich bei der Beschwerde um einen Einzelfall gehandelt hat.

Im Bereich Wirtschaft und Gewerbe sieht es der Ausschuss sehr kritisch, dass in Kopiergeschäften tagtäglich eine Unmenge an persönlichen Daten auf den Speichermedien der Kopier- bzw. Multifunktionsgeräte landet (Ziff. 13.2). Da die Geräte in der Regel eine automatische Speicherung vorsehen, müsste diese aktiv ausgeschaltet werden, was in der Praxis eher selten der Fall sein dürfte. Die Landesdatenschutzbeauftragte stellt jedoch in Aussicht, aufgrund des aufgestockten Personals künftig mehr stichprobenartige Kontrollen durchführen zu können.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt den Bericht des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis.

Dr. Solveig Eschen